



BU Nr. 115/2024

**Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung Weinstadt**

Gremium	am	
Betriebsausschuss	19.09.2024	öffentlich
Gemeinderat	26.09.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung.

Auswirkungen Wirtschaftsplan:**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Kein unmittelbarer Bezug gegeben.

Verfasser:

16.07.2024, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	05.09.2024	Zustimmung
Tiefbauamt	Baumeister, Markus	03.09.2024	Zustimmung

Sachverhalt:

Nach § 16 des Eigenbetriebsgesetzes ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat nach Vorberatung im Betriebsausschuss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen. Der Gemeinderat beschließt dabei auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags und über die Entlastung der Betriebsleitung.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht 2023 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung ist als Anlage beigefügt. Der Beschlussvorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses ist dort auf Seite 3 aufgeführt.

2020 hatte der Landtag von Baden-Württemberg die Novellierung des Eigenbetriebsrechtes beschlossen. Die Zielsetzung war, in Anlehnung an das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) auch die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe weiterzuentwickeln. Seit 2023 ist das neue Eigenbetriebsrecht verbindlich anzuwenden, und mit dem Jahresabschluss 2023 erfolgt nun die erste Rechnungslegung nach neuem Recht. Kernelemente des neuen Rechts sind die Erfolgsrechnung und die Liquiditätsrechnung.